

## Anlage zu § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg

### 1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Stadt Heidelberg liegen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1.2 Die Förderung durch die Stadt erfolgt nachrangig und ergänzend, d. h. der Zuwendungsempfänger muss neben Eigenmitteln und Eigenleistungen anderweitige (öffentliche und/oder private) Förderungsmöglichkeiten vorrangig und vollständig ausschöpfen.

1.3 Zuwendungen zur Investitionsförderung werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, mit deren Umsetzung vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde und für die z.B. Liefer- und Leistungsverträge noch nicht geschlossen sind (ausgenommen Planungsleistungen). Soweit Mittel bereitgestellt wurden (Ziffer 1.1), sind Ausnahmen aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen zulässig.

### 2. Förderfähige Kosten

2.1 Folgende Kosten für Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung des Platzangebotes oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, sind förderfähig:

- a) Kosten für Maßnahmen zur **baulichen Instandhaltung und Sanierung**
- b) Kosten für Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung des **Energie**bedarfs sowie Maßnahmen zum Umstieg auf umweltfreundlichere Energieformen (z. B. Erdgas, Fernwärme)
- c) Kosten für **bauliche Erweiterungen oder Veränderungen**
- d) Kosten für **Neubauten**

2.2 Förderfähig sind hierbei Kosten für Maßnahmen am Gebäude nach DIN 276, die für den Betrieb einer Kindertagesstätte **erforderlich** sind. Dies umfasst auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Schönheitsreparaturen, Sicherheitsmaßnahmen, fest installierte Beleuchtung, Architektenleistungen, Gutachten, sowie Pläne, Gebühren und sonstigen Baunebenkosten.

2.3 Die förderfähigen Kosten für **Maßnahmen an den Außenanlagen** nach DIN 276 sind grundsätzlich auf Euro 110 /qm begrenzt. Die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz ist rechnerisch auf 8 qm begrenzt. Eine erneute Förderung ist frühestens nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleichen Maßnahmen. In diesem Fall werden die innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren entstandenen Kosten angerechnet.

2.4 Nach DIN 276 werden **Architektenleistungen** entsprechend der HOAI berücksichtigt. Vereinbart ein Träger günstigere Architektenleistungen oder hat er für bei ihm beschäftigte Architekten Kosten, die auf die Maßnahme entfallen und unterhalb der Kosten nach HOAI liegen, so sind diese Kosten förderfähig;

2.5 Die Kosten für Maßnahmen werden nur in **angemessenem Umfang** gefördert. Die Maßnahme muss daher insbesondere hinsichtlich des Raumkonzeptes und der Kosten vor Beginn der Maßnahme mit der Stadt Heidelberg abgestimmt werden.

Die Förderfähigkeit beschränkt sich auf die abgestimmten Maßnahmen/Kosten. Förderfähig sind grundsätzlich nur die **tatsächlich** entstehenden Kosten (bis zum im Bewilligungsbescheid festgelegten Höchstbetrag).

### 3. Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- a) Kosten für Maßnahmen bis zum Höchstbetrag von **Euro 5.000,00** im Kalenderjahr,
- b) Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung vorsätzlich oder fahrlässig verursachter **Schäden**,
- c) Kosten für **reine Schönheitsreparaturen**, die nicht im Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme nach Ziffer 2 stehen (Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit der Räumlichkeiten dienen und die durch betrieblich bedingte Abnutzung erforderlich sind),
- d) Kosten für **Möbiliar, Geräte und Ausstattungsgegenstände**, auch wenn diese fest mit dem Gebäude verbunden sind,
- e) Erwerbskosten **von Gebäuden, Grundstücken** und Kosten für die **Erschließung**,
- f) **Finanzierungskosten**,
- g) Zahlungen für erbrachte **Eigenleistungen**, mit Ausnahme von Leistungen nach Ziffer 2.4,
- h) Kosten für **Umsatzsteuer**, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

### 4. Höhe der Förderung und Finanzierungsart

Gefördert werden können im Wege der Anteilsfinanzierung höchstens 70 % der förderfähigen Kosten und bei Betriebskindergärten höchstens 35 % der förderfähigen Kosten.

### 5. Antrag

Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Stadt Heidelberg (Kinder- und Jugendamt zu beantragen).

### 6. Prüfung der förderfähigen Kosten und des Bedarfs

Zur Prüfung der förderfähigen Kosten bei Neubauten oder größeren Sanierungsvorhaben kann die Stadt die entsprechenden Fachämter beteiligen. Die Antragsteller haben auf Nachfrage detaillierte Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Heidelberg (Kinder- und Jugendamt) muss den Bedarf der Maßnahme bestätigen.

### 7. Drittmittel, Eigenmittel, Spenden

7.1 Drittmittel und Eigenmittel sind nach Maßgabe der Ziffern 7.2 und 7.3 zur Finanzierung des Verwendungszwecks und zur Reduzierung des Förderbedarfs einzusetzen.

7.2 Drittmittel sind Zuwendungen/Spenden (Geld- und Sachleistungen) von dritter Seite, die der Förderung desselben Verwendungszwecks dienen; sie sind vollumfänglich einzusetzen. Zweckgebundene Drittmittel, die einem anderen als dem Verwendungszweck dienen, sind somit nicht einzusetzen.

7.3 Eigenmittel sind alle dem Verwendungsempfänger für den geförderten Bereich zur Verfügung stehenden Sach- und Geldmittel. Auch Eigenleistungen zählen dazu. Der Einsatz dieser Mittel bestimmt sich nach der Zuwendungsbewilligung und dem Finanzierungsplan.

### 8. Sicherung des Verwendungszwecks

Der Verwendungszweck ist in geeigneter Weise zu sichern.

#### 8.1 Sicherung des Verwendungszwecks durch nicht kirchliche freie Träger

Sind nicht kirchliche freie Träger **Eigentümer** des Grundstücks, auf dem sich das geförderte Gebäude oder der Außenbereich befindet, wird ihnen bei einer Zuschussgewährung von Euro 25.000,00 und mehr durch Auflage aufgegeben, die von den Baumaßnahmen betroffenen Teile des Grundstücks über eine bestimmte Dauer (siehe Tabelle) nur als Kindertageseinrichtung zu nutzen und überwiegend mit Heidelberger Kindern zu belegen. Außerdem wird den Trägern aufgegeben, diese Nutzungsverpflichtung dinglich zu sichern.

Sind nichtkirchliche freie Träger **Mieter** des Grundstücks, auf dem sich das geförderte Gebäude oder der Außenbereich befindet, wird ihnen bei Zuschussgewährung von Euro 25.000,00 und mehr durch Auflage beigegeben, eine Bescheinigung des Vermieters vorzulegen, dass das Mietverhältnis über die entsprechende Dauer der Zweckbindung (siehe Tabelle) hinweg bestehen bleibt.

Höhe der Förderung	Zweckbindung
Ab Euro 25.000 bis Euro 100.000	10 Jahre
Mehr als Euro 100.000 bis Euro 200.000	15 Jahre
Mehr als Euro 200.000	25 Jahre

## 8.2 Sicherung des Verwendungszwecks durch kirchliche Träger

Kirchliche Träger verpflichten sich, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt abzuschließen und vorzulegen, in der die Zweckbindung der Räumlichkeiten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der Tabelle aufzunehmen ist.

In dieser Vereinbarung hat sich der kirchliche Träger zu verpflichten, den Zuschuss unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung nach Maßgabe der Tabelle zurückzuzahlen, wenn die Kirchengemeinde den Betrieb der Kindertageseinrichtung aus von ihr zu vertretenden Gründen vorzeitig einstellt.

Höhe der Förderung	Zweckbindung	Förderbetrag abzüglich eines jährlichen Abschreibungssatzes in Höhe von
Ab Euro 25.000 bis Euro 100.000	10 Jahre	10 %
mehr als Euro 100.000 bis Euro 200.000	15 Jahre	6,7 %
mehr als Euro 200.000	25 Jahre	4 %

In der öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist außerdem zu regeln, dass die Parteien sich statt der Rückzahlung auch darauf einigen können, dass der kirchliche Träger der Stadt die entsprechenden Räumlichkeiten für den Rest der Mindestlaufzeit mietfrei überlässt oder das Grundstück samt Gebäude gegen Zahlung des Grundstücks- und Gebäudewerts an die Stadt übereignet. Grundstücks- und Gebäudewert sind von einem neutralen Gutachter zu ermitteln.

## 9. Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der folgenden Inhalt hat:

- a) Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- b) genaue Bezeichnung der Investition,
- c) eindeutige Beschreibung des Verwendungszwecks,
- d) Umfang, Höhe und Finanzierung der zuwendungsfähigen Aufwendungen, ggf. unter Beifügung des verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplans bzw. des Haushalts- oder Wirtschaftsplans,
- e) Höhe der Zuwendung,
- f) Fördersatz bzw. Höchstbetrag,
- g) Angabe der Frist für den zu erbringenden Verwendungsnachweis,
- h) ermessensgerechte Einbeziehung der zutreffenden Nebenstimmungen sowie ggf. Aufnahme weiterer, einzelfallbezogener (ggf. abweichender) Nebenbestimmungen,
- i) Regelung zur (dinglichen) Sicherung ,
- j) Auszahlungsmodalitäten,
- k) Rechtsbehelfsbelehrung und Unterschrift.

## 10. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Schlussrechnung und nach Haushaltslage. Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage von nachgewiesenen Aufwendungen und nach Haushaltslage möglich.

## 11. Prüfung der Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel kann durch die Stadt geprüft werden. Die Vorlage von Originalunterlagen kann verlangt werden.

## 12. Aufhebung und Unwirksamkeit der Bewilligung

12.1 Die Aufhebung von Zuwendungsbewilligungen in Form eines Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung von Zuwendungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff LVwVfG).

12.2 Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für einen (teilweisen) Widerruf der Zuwendungsbewilligung vorliegen, entscheidet die Stadt nach Ermessen, ob und in welchem Umfang die Bewilligung aufgehoben wird. Dabei sind die Ziffern 11.3 und 11.4 zu beachten.

12.3 Von einem (teilweisen) Widerruf soll abgesehen werden,

- a) wenn der zu erstattende Betrag 3% der Zuwendung, höchstens jedoch 500 Euro, nicht übersteigt,
- b) wenn höhere Eigenmittel vorliegen, als im Zuwendungsantrag angegeben, soweit die zusätzlichen Mittel eine Höhe von 1/3 des Zuwendungsbetrages, höchstens jedoch 1.000 Euro, nicht überschreiten.

12.4 Von einem (teilweisen) Widerruf soll nicht abgesehen werden,

- a) wenn der betreffende Betrag sonst von weiteren Zuwendungsgebern beansprucht werden kann,
- b) wenn im Einzelfall besondere Umstände eine andere Entscheidung erfordern.

12.5 Beim Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Ablauf einer Befristung wird der Zuwendungsbescheid ggf. (teilweise) unwirksam, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.

## 13. Erstattung und Verzinsung

13.1 Erstattung und Verzinsung der Rückforderung sind in § 49a LVwVfG geregelt. Wird ein Zuwendungsbescheid (teilweise) aufgehoben oder (teilweise) unwirksam, ist die Zuwendung (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch Bescheid festgesetzt.

13.2. Die Rückzahlungspflicht entsteht mit Bestandskraft des Erstattungsbescheids oder bei gesonderter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids. Als Zahlungsziel sollen zwei Wochen festgesetzt werden. Grundsätzlich ist der zurückzuzahlende Betrag zu verzinsen; davon kann nur unter besonderen Voraussetzungen abgesehen werden (vgl. § 49a Absatz 3 Satz 2 LVwVfG).

## 14. Einbeziehung von Allgemeinen Nebenbestimmungen

In der Regel entspricht es pflichtgemäßer Ermessensausübung, die Allgemeinen Nebenbestimmungen in der Anlage einzubeziehen.